

HIS-Institut für Hochschulentwicklung:

Forum Hochschulbau 2018

Weg frei! Für eine Hochschule ohne Barrieren

Hannover, 10. und 11. September 2018

Skript zum Forum 4:

Der rechtliche Rahmen zur Umsetzung von Barrierefreiheit an Hochschulen

Referent: Dr. jur. Michael Richter

(zugelassener Rechtsanwalt und Geschäftsführer der rbm gGmbH)



Inhalt

I. Allgemeine Vorbemerkungen	3
1. Normenhierarchie	3
2. Entwicklung von behindertenfreundlich zum „Design für Alle“	3
Mitte 1970	3
Mitte 1980	3
1992	4
1994	4
2002	4
2006	4
2009	4
II. Rechtliche Grundlagen.....	5
1. Barrierefreiheit.....	5
a) Allgemeine Definition „Barrierefreiheit“	5
Barrierefreiheit ist gleich	5
Was ist Barrierefreiheit im rechtlichen Sinn?	5
b) Wortlaut § 4 BGG:	5
2. Konkrete Rechtsgrundlagen am Beispiel vom Landesrecht Niedersachsen: ..	6
a) Niedersächsisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (NBGG).....	6
§1 Ziel des Gesetzes (NBGG).....	6
§7 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (NBGG)	7
§ 13 Verbandsklage	7
b) Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012	8
§ 49 Barrierefreie Zugänglichkeit und Benutzbarkeit baulicher Anlagen	8
§ 83 NBauO – Technische Baubestimmungen	9
Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB), Fassung September 2012	10
Fazit	10
3. Plattform „Wegweiser Barrierefreiheit“.....	11
Barrierefreies Online-Portal: www.wegweiser-barrierefreiheit.de	11

III. Effizienter Umgang mit den Rechtsgrundlagen bei der Umsetzung von Barrierefreiheit	12
1. Häufigste Killerargumente bezüglich Barrierefreiheit und Gegenargumentationen	12
Finanzierung („Barrierefreiheit ist zu teuer“):	12
Gestaltung („Sieht nicht gut aus“):	12
Verhältnismäßigkeit („für die paar Leute“):.....	12
Frühzeitige Berücksichtigung (ist nur eine technische Ausstattung):	13
2. Barrierefreiheit als spezieller Aspekt der Sicherheit	13
3. Dokumentation zur Herstellung von Verbindlichkeit	13
4. Beispielsfall	14
Uni Lüneburg:	14

I. Allgemeine Vorbemerkungen

1. Normenhierarchie

Im Umgang mit verschiedenen Normen und Vorschriften ist zu berücksichtigen, dass eine strenge Hierarchie zwischen den Regelungen zu berücksichtigen ist. Im Ergebnis kann eine Vorschrift einer niedrigeren Hierarchiestufe niemals höheres Recht aufheben oder ihm widersprechen. Niederrangige Vorschriften konkretisieren allenfalls höherrangiges Recht! Folgende "Hierarchiereihenfolge" ist grundsätzlich zu berücksichtigen:

- EU-Verordnungen
- Grundgesetz (z. B. Art. 3, Abs. 3, Satz 2 GG, Gleichbehandlungsgrundsatz für Menschen mit einer Behinderung)
- einfache Gesetze Bundes- und Landesgesetze (nur im "Kollisionsfall" geht Bundes- vor Landesrecht, z. B. Bundes- und Landesbehindertengleichstellungsgesetze, UN-Behindertenrechtskonvention)
- Verordnungen und Satzungen
- Richtlinien und antizipierte Sachverständigengutachten (z. B. DIN-Normen)

2. Entwicklung von behindertenfreundlich zum „Design für Alle“

Mitte 1970

Planende und Betroffene beschäftigen sich erstmals bewusst mit den Anforderungen von Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von öffentlichen Gebäuden und Verkehrsmitteln.

Mitte 1980

Prägung des ersten einheitlichen Begriffes „behindertengerechtes Bauen“, Innovationen wie Niederflurbusse, erste Bodenindikatoren-basierte-Leitsysteme und akustische Zusatzeinrichtungen an LSA.

1992

Novellierung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GFUV): Bindung der Fördermittelgewährung an die Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen, alter Menschen und Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen.

1994

Verankerung des Benachteiligungsverbotes im Grundgesetz; Wechsel der Grundauffassung: Weg von einer bewussten und unbewussten Bevormundung von Menschen mit Behinderungen hin zu einer gleichberechtigten Teilhabe.

2002

Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG), Einführung des Begriffs „Barrierefreiheit“ (und somit Abschaffung des Begriffs „behindertengerechte Sonderlösungen“).

2006

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Antidiskriminierungsgesetz unterstützt die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft.

2009

Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention; Festschreibung der sozialen Definition von Behinderung auf internationaler Ebene.

II. Rechtliche Grundlagen

1. Barrierefreiheit

a) Allgemeine Definition „Barrierefreiheit“

Barrierefreiheit ist gleich

- eine Gestaltung der baulichen Umwelt in der Weise, dass sie von Menschen mit Behinderung und von älteren Menschen in derselben Weise genutzt werden kann wie von Menschen ohne Behinderung (im nichtdeutschen Sprachgebrauch wird diese Tatsache als „Zugänglichkeit“, engl.: Accessibility, bezeichnet)
- präventive (vorbeugende) Gestaltung zur Vermeidung von Behinderungen und Benachteiligungen

Was ist Barrierefreiheit im rechtlichen Sinn?

Normativ ist die Barrierefreiheit seit dem 1.5.2002 zentral im Behindertengleichstellungsgesetz (§4 BGG) geregelt. Die meisten Behindertengleichstellungsgesetze in den Bundesländern wiederholen diese Definition wortgleich. Diese Definition der Barrierefreiheit berechtigt und verpflichtet noch niemanden. Sie bedarf weiterer Normen, in denen geregelt wird, welcher gestalteter Lebensbereich von wem zu welchem Zeitpunkt auf wessen Kosten barrierefrei zu gestalten ist.

b) Wortlaut § 4 BGG:

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

Diese Definition wurde in den Folgejahren sinngemäß oder wortgleich in die verabschiedeten Gleichstellungsgesetze für Menschen mit Behinderungen auf Länderebene übernommen

Die Definition BGG ist weitreichend und unkonkret zugleich

Weitreichend insofern, als dass sich Barrierefreiheit nicht nur auf die gebaute Umwelt und auf öffentliche Verkehrsmittel bezieht, sondern ausdrücklich auch auf Gebrauchsgegenstände, einschließlich aller Informations- und Kommunikationssysteme. Außerdem wird der Grundsatz festgeschrieben, dass Zugänglichkeit und Nutzbarkeit in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und nach Möglichkeit ohne fremde Hilfe möglich sein müssen.

Unkonkret, weil der Gesetzgeber keinerlei Vorgaben hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Barrierefreiheit macht. Dies bleibt einschlägig behördlichen Durchführungsbestimmungen, technischen Regelwerken und zivilrechtlichen Vereinbarungen überlassen.

Die Konkrete Ausgestaltung der Barrierefreiheit bleibt im Wesentlichen den einschlägigen Regelwerken der FGSV und des DIN überlassen.

2. Konkrete Rechtsgrundlagen am Beispiel vom Landesrecht Niedersachsen:

a) Niedersächsisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (NBGG)

Seit dem 1. Januar 2008 ist dieses Gesetz in Kraft.

Im Grundgesetz steht: "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden"

Gleichlautende Ergänzung der Niedersächsischen Verfassung, dass benachteiligende und ausgrenzende Bestimmungen sowie Regelungen, die Menschen mit Behinderung diskriminieren, gesellschaftlich nicht akzeptiert werden.

§1 Ziel des Gesetzes (NBGG)

Ziel dieses Gesetzes ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

§7 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (NBGG)

(1) Neubauten sowie große Um- oder Erweiterungsbauten öffentlicher Stellen sollen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung die Anforderungen an die Barrierefreiheit in gleichem Maß erfüllt werden. Ausnahmen von Satz 1 sind bei großen Um- und Erweiterungsbauten zulässig, soweit die Anforderungen an die Barrierefreiheit nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

(2) Sonstige öffentliche bauliche oder andere Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Verkehrsmittel im öffentlichen Personenverkehr sind barrierefrei zu gestalten, soweit dies durch Rechtsvorschrift vorgegeben ist.

§ 13 Verbandsklage

(1) Ein nach § 13 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), zuletzt geändert durch Artikel 262 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), anerkannter Verband oder dessen niedersächsischer Landesverband kann, ohne die Verletzung in eigenen Rechten geltend zu machen, nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes Klage erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen das Benachteiligungsverbot nach § 4 Abs. 2 und die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit nach § 6 Abs. 1, § 7 oder 8. Die Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch eine Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht,

1. wenn sich die Klage auf einen Sachverhalt bezieht, über den bereits in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren entschieden oder ein Vergleich geschlossen worden ist, oder

2. soweit ein Mensch mit Behinderung selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgt, verfolgen kann oder hätte verfolgen können.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 kann die Klage nach Absatz 1 erhoben werden, wenn es sich um einen Sachverhalt von allgemeiner Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorliegt.

b) Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012

§ 49 Barrierefreie Zugänglichkeit und Benutzbarkeit baulicher Anlagen

(1) 1In Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar (barrierefrei) sein. 2Abstellraum für Rollstühle muss in ausreichender Größe zur Verfügung stehen und barrierefrei sein. 3In jeder achten Wohnung eines Gebäudes müssen die Wohn- und Schlafräume, ein Toilettenraum, ein Raum mit einer Badewanne oder Dusche und die Küche oder Kochnische zusätzlich rollstuhlgerecht sein.

(2) Folgende bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen müssen barrierefrei sein:

1. Büro- und Verwaltungsgebäude, soweit sie für den Publikumsverkehr bestimmt sind, sowie öffentliche Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
2. Schalter und Abfertigungsanlagen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe sowie der Banken und Sparkassen,
3. Theater, Museen, öffentliche Bibliotheken, Freizeitheime, Gemeinschaftshäuser, Versammlungsstätten und Anlagen für den Gottesdienst,
4. Verkaufs- und Gaststätten,
5. Schulen, Hochschulen und sonstige vergleichbare Ausbildungsstätten,
6. Krankenanstalten, Praxisräume der Heilberufe und Kureinrichtungen,
7. Tagesstätten und Heime für alte oder pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderungen oder Kinder,

8. Sport-, Spiel- und Erholungsanlagen, soweit sie für die Allgemeinheit bestimmt sind, sowie Kinderspielplätze,
9. Campingplätze mit mehr als 200 Standplätzen,
10. Geschosse mit Aufenthaltsräumen, die nicht Wohnzwecken dienen und insgesamt mehr als 500 m² Nutzfläche haben,
11. öffentliche Toilettenanlagen,
12. Stellplätze und Garagen für Anlagen nach den Nummern 1 bis 10 sowie Parkhäuser.

Eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Einstellplätzen, Standplätzen und Toilettenräumen muss für Menschen mit Behinderungen hergerichtet und gekennzeichnet sein.

(3) Die Absätze gelten nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können. Bei einem Baudenkmal nach § 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes ist den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 Rechnung zu tragen, soweit deren Berücksichtigung das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Baudenkmal überwiegt und den Eingriff in das Baudenkmal zwingend verlangt.

Rechtsgrundlage in Niedersachsen

Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

§ 83 NBauO – Technische Baubestimmungen

Die als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln müssen eingehalten werden. Nach § 83 Abs. 2 Satz 2 NBauO kann davon abgewichen werden, wenn auf andere Weise den Anforderungen des § 3 NBauO wirksam entsprochen wird. Zu diesen grundsätzlichen Anforderungen gehört auch die Rücksicht auf behinderte und alte Menschen sowie Kinder und Personen mit Kleinkindern.

Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB), Fassung September 2012

Die Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB) bestimmt die Anwendung der Normen als Planungsgrundlage.

Eingeführte Normen zum Barrierefreien Bauen:

- DIN 18040-1: Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude
- DIN 18040-2: Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen

Jedoch mit folgenden Einschränkungen:

- Der Abschnitt 4.3.7 in der DIN 18040-1 (Fahrtreppen und geneigte Fahrsteige) ist nicht eingeführt.
- Der Abschnitt 4.4 in der DIN 18040-1 (Warnen/Orientieren/Informieren/ Leiten) bezieht sich insbesondere auf die visuelle, auditive und taktile Wahrnehmung von Informationen, die u. a. der Warnung, Orientierung oder des Leitens dienen. Dieser Abschnitt kann hinsichtlich der genannten Hinweise und Beispiele im Einzelfall berücksichtigt werden. Die gleiche Vorgabe gilt für den Abschnitt 4.7 in der DIN 18040-1 (Alarmierung und Evakuierung im Rahmen von Brandschutzkonzepten).
- Alle Anforderungen an Treppen (Abschnitt 4.3.6) müssen nur auf notwendige (d. h. baurechtlich vorgeschriebene) Treppen angewendet werden).

Fazit

Die Umsetzung von Barrierefreiheit wird in den (Niedersächsischen) Gesetzen gefordert und die DIN 18040 Teil 1 und 2 sind eingeführt, jedoch werden häufig verbindlich erscheinende Aussagen wieder eingeschränkt (finanzieller Vorbehalt, Grenzen durch andere, konkurrierende Belange, z. B. Denkmalschutz).

Allein die Umsetzung von Barrierefreiheit kann gesetzlich kaum konkret gefordert werden und bleibt im Wesentlichen den einschlägigen Regelwerken der FGSV und des DIN überlassen.

3. Plattform „Wegweiser Barrierefreiheit“

Gemeinschaftsprojekt: BKB Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit e. V. und Beuth Verlag

Barrierefreies Online-Portal: www.wegweiser-barrierefreiheit.de

- „fehlende barrierefreie Informationen“ werden hier zur Verfügung gestellt
- enthält übersichtlich nach den Bundesländern gegliedert eine vollständige Darstellung der geltenden rechtlichen Bestimmungen in den Bereichen:
 - o Öffentlich zugängliche Gebäude
 - o Wohnungsbau
 - o Personennahverkehr und
 - o Schienenpersonenverkehrmit den dazugehörigen technischen Bestimmungen
- DIN-Normen sind in einem barrierefreien Format zugänglich: alle Bestimmungen werden einführend erläutert und im Wortlaut unter Angabe der Fundstelle kostenfrei wiedergegeben; die urheberrechtlich geschützten DIN-Normen selbst sind nach einer kostenpflichtigen Registrierung einsehbar

III. Effizienter Umgang mit den Rechtsgrundlagen bei der Umsetzung von Barrierefreiheit

1. Häufigste Killerargumente bezüglich Barrierefreiheit und Gegenargumentationen

Finanzierung („Barrierefreiheit ist zu teuer“):

Hier kann man sehr gut das Argument dagegen halten, wieviel ein Verkehrstoter oder Verletzter kostet. Durch Straßenverkehrsunfälle können enorme volkswirtschaftliche Kosten entstehen. Eine barrierefreie Gestaltung ist im Sinne eines Designs für alle für jedermann vorteilhaft und kann – sofern sie gut umgesetzt ist - die Verkehrssicherheit (für alle) erhöhen.

Gestaltung („Sieht nicht gut aus“):

Hier sind Fähigkeiten und Kreativität des Planers / Architekten / Ingenieurs gefordert: Elemente der Barrierefreiheit müssen mit in das Gesamtkonzept einfließen und können sogar einen Wiedererkennungseffekt unterstützen bzw. Gestaltungsschwerpunkte übernehmen.

Verhältnismäßigkeit („für die paar Leute“):

Im Sinne des Designs für Alle ist barrierefreies Bauen nicht nur für Betroffene sinnvoll, hilfreich und vorteilhaft, sondern für alle!

Des Weiteren ist barrierefreie Planung eine Angebotsplanung und keine Bedarfsplanung (es wird ein Angebot geschaffen).

Man muss sich die Frage stellen: warum sind es nur ein paar Leute? Liegt es daran, das man sie draußen so wenig sieht, weil es so wenig sind oder weil sie sich nicht raus trauen, weil so wenig "Hilfe" vorhanden ist (wie Bodenindikatoren oder Rampen)?

Des Weiteren kann man den demographischen Wandel erwähnen: es werden immer mehr Mobilitätseingeschränkte sowohl im engeren als auch im weiteren Sinne

Und was man heute für „die Anderen“ plant und baut, kann „morgen“ auch für mich hilfreich sein.

Frühzeitige Berücksichtigung (ist nur eine technische Ausstattung):

Leider werden zurzeit beim Planen und Einbau der Bodenindikatoren noch sehr viele Fehler gemacht. Es werden beispielsweise falsche Bodenindikatoren-Felder geplant und/oder vor Ort falsch verlegt. Durch das frühzeitige Mitwirken können solche Fehler vermieden werden. Je früher die detaillierte Planung in Bezug auf barrierefreie Elemente erfolgt, desto früher können Fachexperten die Planung begutachten und mitwirken. Das kann auch Baukosten einsparen, wenn beispielsweise nachträgliche Korrekturen nach Fertigstellung anfallen.

2. Barrierefreiheit als spezieller Aspekt der Sicherheit

Barrierefreiheit von Bauten und Einrichtungen wird heute noch häufig als "Mehrwert" und nicht als unbedingt einzuhaltender Standard wie vergleichsweise gut eingeführte Standards "Brandschutz", "Denkmalschutz", "Kunst am Bau", etc., angesehen. Diese Einschätzung spiegelt sich häufig auch in den einschlägigen "Fachgesetzen" wieder. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf die Regelungen im niedersächsischen Straßengesetz. In § 10 heißt es unmissverständlich, dass der Straßenbaulastträger die Sicherheit zu gewährleisten hat, aber erst in § 46a "sollen" Belange der Barrierefreiheit Berücksichtigung finden, soweit dies nicht zu teuer ist und nicht andere Gründe dagegenstehen). Gerade im öffentlichen Straßenraum bedeutet die Nichteinhaltung von DIN-Standards für behinderte Menschen aber ein Sicherheitsrisiko, weil beispielsweise Leitlinien missverständlich vom Benutzer interpretiert werden können, Kanten zu einer Sturzgefahr führen, nicht gekennzeichnete Glastüren und unterlaufbare Hindernisse ein unüberschaubares Verletzungsrisiko bieten und die Nichtberücksichtigung von Kontrastvorschriften zu einer mangelnden Nutzbarkeit und Unsicherheit bei der Teilnahme im Verkehr führen. Bei der Verknüpfung von Sicherheitsaspekten der Barrierefreiheit macht man diese zu einem Sicherheitsthema, ein Punkt bei dem in der Regel keine Abstriche hinnehmbar sind, mithin erfährt also das Thema "Barrierefreiheit" ein "Upgrading".

3. Dokumentation zur Herstellung von Verbindlichkeit

Die unter III.1 aufgeführten Gegenargumente gegen die Berücksichtigung von Barrierefreiheit bei der Umsetzung von zumeist größeren Bauvorhaben oder auch die

selten widerlegbare Argumentationslinie der mangelnden Sicherheit bei Nichtberücksichtigung von Barrierefreiheit (III.2) bieten gute Ansatzpunkte für Diskussionen und im Rahmen der Anhörung von Experten (kommunale Schwerbehindertenbeauftragte, Vertreter von kommunaler Selbsthilfe, etc.). Letztlich bedarf es jedoch der Überzeugung und nicht selten fallen gerade die Belange der Barrierefreiheit bei diesen häufig umfangreichen Vorhaben in einem komplexen Diskussionsprozess "ungewollt" oder beabsichtigt, "unter den Tisch". Um das Risiko der Nichtberücksichtigung zu minimieren ist es sehr wichtig, dass Diskussionsverläufe dokumentiert werden, d. h.

- Diskussionsprotokolle gegengezeichnet von den Teilnehmern
- Stellungnahmen von Experten unterzeichnet und
- Hinweise auf z. B. bestehende Sicherheitsbedenken unter Nennung des Adressaten (z .B. verantwortlicher Architekt)

rechtsverbindlich und zeitnah, d. h. nicht per Mail, nicht per Telefon, sondern schriftlich und bei wichtigen Dokumenten quittiert oder per Einschreiben mit Rückschein oder per Fax und Aufbewahrung des Sendeprotokolls binnen weniger Wochen Eingang in die Planungsakte finden!!!

4. Beispielfall

Uni Lüneburg:

Ein maßgebliches Gebäude der Universität Lüneburg wurde erst kürzlich – ohne Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften zur Berücksichtigung von Barrierefreiheit in Gebäuden in der NBO und in den einschlägigen DIN-Normen – fertiggestellt. Bei dem Gebäude handelt es sich um eine Umsetzung eines Entwurfes des „Stararchitekten“ Daniel Libeskind. Aspekte zur Umsetzung der Barrierefreiheit wurden insbesondere mit dem Hinweis auf die überragende künstlerische Bedeutung des Entwurfs und dessen getreue Umsetzung abgewiesen. Was wäre aus rechtlicher Sicht zu tun gewesen?

Überlegungen:

- Einschlägig ist Landesrecht, da es sich bei Uni-Gebäuden um solche einer Landeskörperschaft handelt
- individualrechtlich, d. h. z. B. durch einen behinderten Studierenden kann nur im absoluten Einzelfall (z. B. wenn er dort massiv Vorlesungen belegt und davon durch die Architektur ausgeschlossen ist) auf die Einhaltung der NBO und der entsprechenden DIN-Norm klagen. Ansonsten kann durch Einzelpersonen nicht auf die Einhaltung der einschlägigen Normen geklagt werden, da es Sache der Bauaufsicht gewesen wäre, die Einhaltung dieser Vorschriften vor Erteilung der Baugenehmigung einzufordern
- es verbleibt nur die Möglichkeit, dass ein Verband im Sinne von § 13 NGG im Rahmen einer Verbandsklage auf die Feststellung klagt, dass rechtswidrig von den einschlägigen Bauvorschriften der NBO und der entsprechend verbindlich anzuwendenden DIN-Norm abgewichen wurde!
- mit diesem Urteil wäre dann – am besten mit einer entsprechend dokumentierten Ignoranz von Expertenhinweisen im Planverfahren – Öffentlichkeitsarbeit zu leisten und das Verhalten von Verantwortlichen (Architekt, Baubehörde, Bauherr) wäre entsprechend zu skandalisieren und es wäre auf Abhilfe zu drängen (politisch).